

Satzung

(gültig ab 30.03.2015)



Satzung Förderverein ASV Nordrach e.V.

Inhaltsübersicht

§	Bezeichnung	Seite
§ 1	Name, Sitz	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4	Vereinsorgane, Vorstand, Mittelverwendung	3+4
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Mitgliedsbeitrag	5
§ 7	Auflösung des Vereins	5
§ 8	Inkrafttreten der Satzung	5

§1 Name, Sitz

- §1.1 Der am 6.7.2007 gegründete Verein führt den Namen Förderverein ASV Nordrach e.V. Der Sitz des Vereins ist 77787 Nordrach. Dieser Verein wird in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
- §1.2 Dieser Förderverein ASV Nordrach e.V. ist Rechtsnachfolger des nicht eingetragenen Fördervereins von 1995.
- §1.3 Der Förderverein ASV Nordrach e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).

§2 Zweck

- §2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- §2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung des ASV Nordrach 1946 e.V. und durch die Beschaffung und Weitergabe von Beiträgen, Spenden etc. im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO).
- §2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- §3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder Personenvereinigungen werden, die sich den Zielen dieses Fördervereins verpflichtet fühlen. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Ein Anmeldeformular ist im Anhang dieser Satzung beigelegt.
- §3.2 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet.

§4 Vereinsorgane, Vorstand, Mitgliederversammlung

- §4.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- §4.1.1 Geleitet wird der Verein durch den Vorstand, bestehend aus:
1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Kassierer/Schriftführer in Personalunion
Beisitzer können bei Bedarf auf Antrag gewählt werden.
- §4.1.2 Das Amt des Vorstandes gem. §4.1.1 wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- §4.1.3 Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 4.1.2 beschließen, dass dem Vorstand gem. § 4.1.1 für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird, sofern dies die Haushaltslage zulässt.
- §4.1.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis vertreten. Die Vertretungsmacht ist im Umfang nach auf das Vereinsvermögens beschränkt.
- §4.1.5 Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder des Fördervereins ASV Nordrach e.V. sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- §4.1.6 Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- §4.1.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.
- §4.2 Mitgliederversammlung
- §4.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im 1. Quartal eines Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- §4.2.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss im Amtsblatt der Gemeinde Nordrach durch den 1. Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Auswärtige Mitglieder müssen schriftlich od. per E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse eingeladen werden. Sollte die Mitgliederversammlung doch nicht im 1. Quartal stattfinden, so sind alle Mitglieder schriftlich bzw. per E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse einzuladen. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben. Die Tagesordnung muss 14 Tage vor dem Versammlungstermin im Amtsblatt der Gemeinde Nordrach veröffentlicht werden. Weiterhin ist die Tagesordnung im Schaukasten des ASV Nordrach am Sportplatz, sowie über die Homepage des ASV Nordrach (www.asv-nordrach.de) einsehbar.
- §4.2.3 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden und bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- §4.2.4 Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das gleiche gilt für eine Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung und die Verschmelzung des Vereins.
- §4.2.5 Die Art der Abstimmung wird von dem Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn zehn Prozent der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- §4.2.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.
- §4.2.7 Zwingender Tagesordnungspunkt der regulären Jahreshauptversammlung aus §4.2.1 ist die Genehmigung der Jahresbilanz des Vorjahres und die Entlastung des Vorstandes. Die Genehmigung der Bilanz und die Entlastung des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§5 Mitgliedschaft

- §5.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Beendigung der Personenvereinigung, oder durch Austritt des Mitglieds oder durch Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.
- §5.2 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zum 31.12. eines Jahres möglich.
- §5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grob fahrlässiger Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Auf Antrag des betroffenen Mitglieds entscheidet über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- §5.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Vereinsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens 3 Monate vergangen sind, ohne dass die Beitragszahlung beglichen wurde.

§6 Mitgliedsbeitrag

- §6.1 Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt. Freiwillige Beitragszahlungen darüber hinaus sind möglich. Die Beitragsordnung ist in Mitgliederversammlung zu erstellen und durch Abstimmung mittels einer Zweidrittelmehrheit zu bestätigen. Eine Änderung kann im Rahmen jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§7 Auflösung des Vereins

- §7.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen.
- §7.2 Zur Einberufung bedarf es der Ankündigung im Amtsblatt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. §4 ist zu beachten.
- §7.3 Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart/Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff, BGB.
- §7.4 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ASV Nordrach 1946 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.
- §7.5 Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Gengenbach anzumelden.

§8 Inkrafttreten der Satzung

- §8.1 Durch die vorstehende, in der Mitgliederversammlung vom 30.03.2015 beschlossene Satzung, erlöschen alle zuvor eingereichten Satzungen.

Erstellt Nordrach den, 30.03.2015
Geändert, Nordrach den, 30.03.2015
Unterschriften (vgl.§ 59 Abs. 3 BGB)